



## Formular

### Nachsichtsansuchen

#### Hinweis: Allgemein

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet die Stadtgemeinde Klosterneuburg generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen.

#### INFORMATION:

Alle Liegenschaftseigentümer müssen einem Antrag auf Nachsicht zustimmen und auch die dafür erforderlichen Unterlagen beilegen.

Pflichtfelder sind mit \* gekennzeichnet.

#### Kontaktdaten Antragsteller 1\*

Firmenname: *			
Straße: *	Hausnr.: *	Stiege:	Tür:
PLZ: *	Ort: *		
Telefonnr.: *	E-Mail: *		

Weitere Antragsteller sind mittels Beilage (Kopie des Formulars) bekannt zu geben.

#### Angaben zur Liegenschaft und Abgabe\*

Art der Abgabe: *		
Höhe der Abgabe: *		
Bescheiddatum: *	Bescheidzahl: *	
Liegenschaftseigentümer: *	Gebäudeeigentümer: *	
Liegenschaftsadresse: *		
Katastralgemeinde: *	Einlagezahl: *	Grundstücksnummer: *

## Unternehmensbezogene Daten des Antragstellers\*

Firmenname: *			
Straße: *	Hausnr.: *	Stiege:	Tür:
PLZ: *	Ort: *		
Zur Vertretung nach außen befugte Organe des Unternehmens: *			
Firmenbuchnummer: *			
<b>Vermögensverhältnisse des Unternehmens: *</b>			
Aktiva: *			
Passiva: *			
Gewinne:*			
Verluste: *			
<b>Begründung, warum Sie einen Antrag auf Ratenzahlung oder Stundung stellen*</b>			
Begründung: *			

### **Erforderliche Nachweise\***

- aktuelle Bilanz bzw. Einnahmen-Ausgabenrechnung und Bilanz der letzten zwei Jahre
- Saldenliste
- Positive Fortbestandsprognose
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt
- aktueller Firmenbuchauszug
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Standortgemeinde
- Nachweis über den behobenen Wasserrohrbruch (Rechnung, Fotodokumentation, udgl.)
- Befund über die Wasserinstallationsleitungen
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises des Antragstellers

### **Beilagen\***

- aktuelle Bilanz bzw. Einnahmen-Ausgabenrechnung und Bilanz der letzten zwei Jahre
- Saldenliste
- Positive Fortbestandsprognose
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt
- aktueller Firmenbuchauszug
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Standortgemeinde
- Nachweis über den behobenen Wasserrohrbruch (Rechnung, Fotodokumentation, udgl.)
- Befund über die Wasserinstallationsleitungen
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises des Antragstellers

### **Bestätigung\***

- Ich/Wir bestätigen die vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben der angeführten Daten im Sinne des § 119 Bundesabgabenordnung. \*
- Ich/Wir nehme/n die Durchführungsrichtlinien für Nachsicht von fälligen Abgabenschuldigkeiten gemäß § 236 Bundesabgabenordnung zur Kenntnis und ich/wir versichere/n, dass ich/wir die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe/n. \*
- Es ist mir/uns bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. \*

### Hinweis: Datenschutz\*

- Treten Sie mit uns in Kontakt, verarbeiten wir die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten, wie z.B. Ihren Namen, Ihre Anschrift und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), Angaben über Ihr jeweiliges Anliegen sowie Korrespondenz und sonstige von Ihnen bekanntgegebene Informationen. Dies jedoch ausschließlich zur Erledigung Ihres Anliegens sowie einer dazu notwendigen Kontaktaufnahme. Als betroffene Person stehen Ihnen mehrere Rechte, wie etwa das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Diese Rechte können Sie direkt bei uns geltend machen. Weiters steht Ihnen das Recht zu, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 521 52-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) zu erheben. Nähere und weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie auch der Datenschutzerklärung auf unserer Webseite (<https://www.klosterneuburg.at>) unter der Rubrik „Datenschutz“. \*

Datum, Unterschrift

### Beilage

- Informationsblatt für Nachsicht
- Durchführungsrichtlinien für Nachsicht



## Information

---

Gemäß § 236 Abs. 1 BAO können fällige Abgabenschuldigkeiten auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach Lage des Falles unbillig wäre.

Eine **persönlich bedingte Unbilligkeit** liegt dann vor, wenn die Einhebung der Abgabe die Existenz (Existenzgrundlage) des Abgabepflichtigen gefährden, besondere finanzielle Schwierigkeiten und eine wirtschaftliche Notlage mit sich bringen, diese erhöhen und verstärken würde, bzw. sonstige wirtschaftliche außergewöhnliche (abnormale atypische) belastende Wirkungen zu Folge hätte.

Dabei trifft den Abgabeschuldner die **Pflicht, für die Zahlung der Abgabe vorzusorgen** und zur Entrichtung der Abgabe alle seine Mittel einzusetzen, gegebenenfalls auch seine Vermögenssubstanz anzugreifen. Von diesem Gebot sind jene Fälle ausgenommen, in denen dies der Vernichtung der Lebensgrundlage gleich käme, sodass insbesondere bei (alters- oder krankheitsbedingt) erwerbsunfähigen Personen die Heranziehung der Mittel, aus denen eine bescheidene Lebensführung bestritten werden könnte, als unbillig zu beurteilen ist. Überschuldung, Liquiditätskrise, wirtschaftliche Bedrängnis alleine erfüllen grundsätzlich nicht die Voraussetzung für die Nachsicht.

**Sachliche Unbilligkeiten** werden von der Judikatur dann angenommen, wenn im Einzelfall bei *Anwendung des Gesetzes im Einhebungsbereich aus anderen als aus persönlichen Gründen ein vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigtes (belastendes) unzumutbares und unverhältnismäßig wirkendes Ergebnis eintreten würde. Eine solche Unbilligkeit liegt nicht vor, wenn sie ganz allgemein die Auswirkung genereller Normen ist. Materiell rechtlich legislatorisch bedingte Unzulänglichkeiten („Ungerechtigkeit“) sind keine Unbilligkeiten im Sinne der Bundesabgabenordnung.* Der Antragssteller hat selbst einwandfrei und unter Ausschluss jedes Zweifels das Vorliegen aller jener Umstände darzulegen, auf welche die abgabenrechtliche Begünstigung gestützt werden kann. Der Abgabepflichtige hat somit das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Nachsicht der Abgabenschuldigkeiten aus eigenem überzeugend darzulegen und glaubhaft zu machen. Es bedarf einer entsprechenden Konkretisierung der Voraussetzungen.

### **Bei Ansuchen um Nachsicht betreffend Wasserbezugsgebühr - nach einem Wasserrohrbrechen**

- sind folgende Punkte als Bedingung anzusehen:

- Es muss ein Wasserrohrbrechen vorliegen, welches mit entsprechenden Nachweisen (in Form von Rechnungen, Fotodokumentation udgl.) nachvollziehbar und glaubhaft darzustellen

ist. Rechnungen müssen im Original vorgelegt werden. Die Stadtgemeinde Klosterneuburg

---

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen. Die Datenschutzerklärung ist auf der Webseite zu finden.

– Wasserwerk behält sich eine Überprüfung der Schadensbehebung vor. Der Ansuchende stimmt auch einer Kontaktnahme von Seiten der Stadt mit dem rechnungslegenden

Installationsbetrieb zu und erteilt diesem ausdrücklich die Zustimmung zur Auskunftserteilung.

- Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Wasserrohrschaden behoben sein.
- Die Wasserinstallationsleitung und die Zuleitung müssen sich in einem gewarteten und einwandfreien Zustand befinden (Befund eines konzessionierten Installateurs bzw. Kontrolle durch Organe der Stadt Klosterneuburg).
- Die Behörde (Wasserversorgung) muss den Wasserschaden unmittelbar nach dem Eintritt bzw. bekanntwerden des Schadenereignisses vor Ort befunden und begutachten, ob dieser nachvollziehbar und plausibel ist.
- Regelmäßige jährliche Zählerstandsablesung durch das Wasserwerk oder Zählerstandsbe-  
kanntgabe durch den Abgabepflichtigen.
- Alle Gemeindeabgaben – mit Ausnahme der (Gebrechens bezogenen) Wasserbezugsgebühr  
müssen vor Antragstellung beglichen sein.
- Berechnung: Der den durchschnittlichen Wasserverbrauch (in m<sup>3</sup>) der letzten fünf Jahre  
(mindestens aber 150 m<sup>3</sup>) übersteigende Verbrauchswert wird mit dem gültigen Tarif der  
Wasserbezugsgebühr multipliziert, anschließend um den Reduktionsprozentsatz von  
25 % verringert. Die daraus resultierende Gutschrift wird dem Abgabekonto gutgeschrie-  
ben.

Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen von Ihnen sowie des/der Abgabenschuldner(s) und des (Ehe)partner, sowie aller weiteren, im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen beizulegen:

- Antragsformular
- Aktuelle Bilanz bzw. Einnahmen-Ausgabenrechnung und Bilanz der letzten zwei Jahre
- Saldenliste
- Positive Fortbestandprognose
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt
- Aktueller Firmenbuchauszug

Folgende weitere Unterlagen sind bei Ansuchen um Nachsicht betreffend Wasserbezugsgebühr - nach einem Wasserrohrgebrecchen – vorzulegen:

- Nachweis über den behobenen Wasserrohrbruch (in Form von Rechnungen, Fotodokumentation udgl.)
- Befund über die Wasserinstallationsleitungen

Wir erlauben uns, darauf hinzuweisen, dass Ihr Antrag inhaltlich nur bearbeitet werden kann, wenn alle Angaben vollständig und richtig ausgefüllt sind. Aus diesem Grunde dürfen wir Sie ersuchen, die Nachweise über Familieneinkommen und Ihre Vermögensverhältnisse, diverse Kreditunterlagen usw. bei diesem Ansuchen hochzuladen (Upload-Block). Nicht mittels Nachweis dokumentierte Angaben können bei der Bearbeitung Ihres Ansuchens nicht berücksichtigt werden.

Über dieses Ansuchen entscheidet der Stadtrat.



---

**DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIEN FÜR NACHSICHT**

von fälligen Abgabenschuldigkeiten gemäß § 236 Bundesabgabenordnung

im Gemeinderat vom 03.07.2015 beschlossen

**Abgabenarten**

- 1. Kanaleinmündungsabgabe**
- 2. Kanalbenützungsgebühr**
- 3. Wasseranschlussabgabe**
- 4. Wasserbezugsgebühr**

## VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUERKENNUNG EINER NACHSICHT

- Einbringung eines **begründeten Ansuchens** auf Bewilligung einer Nachsicht durch den Abgabepflichtigen, Anerkennung der Durchführungsrichtlinien für Nachsichtsansuchen
- Vorlage **vollständiger Unterlagen und vollständig ausgefülltes Antragsformular** zur Beurteilung der finanziellen Situation des Abgabepflichtigen sowie aller weiteren im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen
- **Unvorhersehbarkeit der Abgabe** und Nachweis der **Gefährdung der Existenzgrundlage**

## VERFAHREN

Nach Vorberatung im Finanzausschuss entscheidet der **Stadtrat** aufgrund der Wertgrenze über das Ansuchen.

Gemäß § 236 Bundesabgabenordnung können fällige Abgabenschuldigkeiten auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach Lage des Falles unbillig wäre.

Es ist zunächst zu prüfen, ob die Einhebung der Abgabe eine persönliche oder sachliche Unbilligkeit darstellt.

Eine **persönlich bedingte Unbilligkeit** liegt dann vor, wenn die Einhebung der Abgabe die Existenz (Existenzgrundlage) des Abgabepflichtigen gefährdet, besondere finanzielle Schwierigkeiten und eine wirtschaftliche Notlage mit sich bringen, diese erhöhen und verstärken würde, bzw. sonstige wirtschaftliche außergewöhnliche (abnormale, atypische) belastende Wirkungen zur Folge hätte.

Dabei trifft den Abgabeschuldner die **Pflicht, für die Zahlung der Abgabe vorzusorgen** und zur Entrichtung der Abgabe alle seine Mittel einzusetzen, gegebenenfalls auch seine Vermögenssubstanz anzugreifen. Von diesem Gebot sind jene Fälle **ausgenommen**, in denen dies der Vernichtung der Lebensgrundlage gleich käme, sodass insbesondere bei (alters- oder krankheitsbedingt) erwerbsunfähigen Personen die Heranziehung der Mittel, aus denen eine bescheidene Lebensführung bestritten werden könnte, als unbillig zu beurteilen ist. Überschuldung, Liquiditätskrise, wirtschaftliche Bedrängnis alleine erfüllen grundsätzlich nicht die Voraussetzung für die Nachsicht. **Die Einhebung der Abgabe muss zur Gefährdung der Existenz des Abgabeschuldners** (natürliche Person) oder des Unternehmens (damit des Abgabepflichtigen) **führen können**. Konjunkturschwankungen, Geschäftsvorfälle, die im Bereich des allgemeinen Unternehmerwagnisses gelegen sind, rechtfertigen nicht die Annahme einer Unbilligkeit der Einhebung der Abgabe.

**Sachliche Unbilligkeiten** werden von der Judikatur dann angenommen, wenn im Einzelfall bei Anwendung des Gesetzes im Einhebungsbereich aus anderen als aus persönlichen Gründen **ein vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigtes unzumutbares und unverhältnismäßig wirkendes Ergebnis eintreten würde** (z.B. eine vom Gesetz objektiv nicht gewollte Doppelbesteuerung). Eine solche Unbilligkeit **liegt nicht vor**, wenn sie ganz **allgemein die Auswirkung genereller Normen ist**.

Materiellrechtlich legislatorisch bedingte Unzulänglichkeiten („Ungerechtigkeiten“) sind keine Unbilligkeiten im Sinne der Bundesabgabenordnung.

**Bei Ansuchen um Nachsicht betreffend Wasserbezugsgebühr - nach einem Wasserrohrgebrechen - sind folgende Punkte als Bedingung anzusehen:**

- Es muss ein Wasserrohrgebrechen vorliegen, welches mit entsprechenden Nachweisen (in Form von Rechnungen, Fotodokumentation udgl.) nachvollziehbar und glaubhaft darzustellen ist. Rechnungen müssen im Original vorgelegt werden. Die Stadtgemeinde Klosterneuburg – Wasserwerk behält sich eine Überprüfung der Schadensbehebung vor. Der Ansuchende stimmt auch einer Kontaktnahme von Seiten der Stadt mit dem rechnungslegenden Installationsbetrieb zu und erteilt diesem ausdrücklich die Zustimmung zur Auskunftserteilung.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Wasserrohrschaden behoben sein.
- Die Wasserinstallationsleitung und die Zuleitung müssen sich in einem gewarteten und einwandfreien Zustand befinden (Befund eines konzessionierten Installateurs bzw. Kontrolle durch Organe der Stadt Klosterneuburg).
- Die Behörde (Wasserversorgung) muss den Wasserschaden unmittelbar nach dem Eintritt bzw. Bekanntwerden des Schadenereignisses vor Ort befunden und begutachten, ob dieser nachvollziehbar und plausibel ist.
- Regelmäßige jährliche Zählerstandsablesung durch das Wasserwerk oder Zählerstandsbekanntgabe durch den Abgabepflichtigen.
- Alle Gemeindeabgaben – mit Ausnahme der (Gebrechens bezogenen) Wasserbezugsgebühr müssen vor Antragstellung beglichen sein.
- Berechnung: Der den durchschnittlichen Wasserverbrauch (in m<sup>3</sup>) der letzten fünf Jahre (mindestens aber 150 m<sup>3</sup>) übersteigende Verbrauchswert wird mit dem gültigen Tarif der Wasserbezugsgebühr multipliziert, anschließend um den Reduktionsprozentsatz von 25 % verringert. Die daraus resultierende Gutschrift wird dem Abgabekonto gutgeschrieben.

**PRIVATPERSONEN**

- Im Nachsichtsverfahren ist auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die Familiengröße bzw. die Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sowie auf unversorgte bzw. sich in Ausbildung befindliche Kinder Bedacht zu nehmen.
- Das Familieneinkommen ist durch die Vorlage von Lohn-, Gehalts- oder Pensionszettel (nicht älter als 3 Monate) oder Vorlage des letzten rechtskräftigen Einkommenssteuerbescheides, sowie der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes und der Kinderbeihilfe nachzuweisen.
- Zum Familieneinkommen von Unselbständig Erwerbstätigen zählen der Nettobezug des/der Abgabenschuldner(s) und des (Ehe)partners sowie aller weiteren im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.
- Das Familieneinkommen von Selbständig Erwerbstätigen ergibt sich aus dem letzten rechtskräftigen Einkommenssteuerbescheid, einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vom laufenden Jahr und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie allfälliger selbständige bzw. unselbständige Einkünfte des (Ehe)partners und aller weiteren, im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.
- Unbewegliches Vermögen, Sparguthaben, Wertpapiere.

- Darlehensvereinbarungen sind der Behörde vorzulegen. Gesamtsumme, Ratenhöhe, Laufzeit und Zweck des Kredites (u.a. Wohnraumschaffung)
- Außerordentliche finanzielle Belastungen sind unter Vorlage geeigneter Unterlagen entsprechend zu dokumentieren (z.B. Unterhaltsverpflichtungen).
- Bei Wasserrohrgebrechen sind entsprechende Nachweise (wie z.B. die Rechnung eines konzessionierten Installationsbetriebes (in Original) über die Behebung des Schadens, Fotodokumentation, udgl.) vorzulegen, weiters
- Befund eines konzessionierten Installateurs bezüglich Zustand der Wasserinstallationsleitung bzw. Kontrolle durch Organe der Stadt Klosterneuburg

#### JURISTISCHE PERSON

- Die finanzielle Situation ist durch geeignete Unterlagen (u.a. aktuelle Bilanz, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Kontoauszug von Finanzamt und Gemeinde) nachzuweisen. Vorlage eines aktuellen Firmenbuchauszuges.
- Bei Wasserrohrgebrechen sind entsprechende Nachweise (wie z.B. die Rechnung eines konzessionierten Installationsbetriebes (in Original) über die Behebung des Schadens, Fotodokumentation, udgl.) vorzulegen, weiters
- Befund eines konzessionierten Installateurs bezüglich Zustand der Wasserinstallationsleitung bzw. Kontrolle durch Organe der Stadt Klosterneuburg

**Sind alle Nachsichtsvoraussetzungen gegeben, so liegt die Bewilligung der Nachsicht im Ermessen der Abgabenbehörde.** Dabei ist nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu entscheiden.

Bei der Beurteilung dieses Begriffes der **Billigkeit** steht der Hilfsbegriff der persönlichen Nachsichtswürdigkeit im Vordergrund. Die Nachsichtswürdigkeit ist beispielsweise nicht gegeben, wenn der Abgabepflichtige die mangelnde Leistungsfähigkeit selbst herbeigeführt hat.

Im Zuge der **Zweckmäßigkeitprüfung** ist das Interesse der Stadtgemeinde Klosterneuburg an der Einbringung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel mit den vom Abgabenschuldner im Einzelfall eingewandten Interessen abzuwägen.

#### ABWEISUNG DES ANSUCHENS

- Werden die Einkommens -und Vermögensverhältnisse nicht vollständig dargelegt bzw. alle sonstigen geforderten Unterlagen bzw. Nachweise nicht vorgelegt, so ist das Ansuchen **ohne auf den Inhalt einzugehen** abzuweisen.
- Wird die Abgabe **selbst „herbeigeführt“** bzw. ist die Abgabe **„vorhersehbar“**, so ist das Ansuchen auf Gewährung einer Nachsicht, **auch wenn persönliche Unbilligkeit vorliegt, grundsätzlich abzuweisen.**

**Daraus ergibt sich, dass eine Nachsicht nur als ultima ratio zu gewähren ist, d.h. nur dann, wenn mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit mit einer Zahlungserleichterung i.S.d. §§ 212 ff BAO nicht das Auslangen gefunden werden kann.**